

Kinder vor Gericht in Trennungs- und Scheidungsverfahren

Von BIRGIT BENESCH

WENN ELTERN IN TRENNUNG UND SCHEIDUNG sich nicht über die Belange ihrer Kinder verständigen und einigen können, müssen die Gerichte entscheiden. Dies folgt aus dem Verfassungsauftrag an den Staat, Ehe und Familie zu schützen (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG). Bei ihrer Entscheidung haben die Gerichte die Würde der Kinder und deren eigenes Recht auf freie Entfaltung besonders zu schützen. Deswegen steht für das Gericht bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, deren Wohl stets an erster Stelle.

Die Familiengerichte sind daher verpflichtet, bei Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen die Interessen und den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist (§ 159 FamFG). Das heißt es darf von der persönlichen Anhörung des Kindes nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden (§ 159 Abs.3 Satz 1 FamFG). Bereits kleinere Kinder ab 3 Jahren sollen angehört werden, um ihre Neigungen und Bindungen innerhalb der Familie festzustellen.

Die Aufgabe, den Willen des Kindes zu berücksichtigen bedeutet aber nicht, dass die Entscheidung in die Hände des Kindes gelegt werden soll. Gerade in streitigen Verfahren verbindet das Kind mit der Anhörung oft die Befürchtung, dass es um seine Entscheidung für einen Elternteil geht, was gefühlsmäßig immer zugleich eine Entscheidung gegen den anderen bedeutet. Eine solche Entscheidung gegen einen von beiden setzt das Kind aber unter einen unzumutbaren Druck. Thema der Anhörung sind daher vor allem die Bedürfnisse des Kindes wie der Kontakt zu beiden Eltern auch nach der Trennung, Kontakt zu weiteren Verwandten und ihren Freunden, ihre Schul- und Freizeitsituation usw.

Die richterliche Anhörung

Viele Eltern sind der Meinung, die richterliche Anhörung ihrer Kinder belaste diese zu sehr. Dies ist aber in aller Regel nicht der Fall. Die meisten Kinder wünschen es sich sogar, von dem/der Richter/in angehört zu werden und mit ihrer Meinung und ihren Wünschen ernst genommen zu werden. Ob und in welchem Maße das Kind eine Anhörung als belastend empfindet, hängt ganz wesentlich von den Belastungen ab, die es durch die vorausgegangenen Ereignisse in der Familie erfahren hat, sowie von der Gestaltung der Anhörung. Die Familienrichter/innen bemühen sich daher, die Anhörung unter Berücksichtigung des Alters des einzelnen Kindes, seines Entwicklungsstandes und vor allem seiner häufig durch die Auseinandersetzung zwischen den Eltern besonders angespannten seelischen Verfassung so schonend wie möglich zu gestalten.

Die Anhörung findet in einer geschützten Atmosphäre, meist im Büro des/der Richter/in statt. Oft wird kleineren Kindern die Möglichkeit gegeben, mit vorhandenem Material zu spielen oder ein Bild zu malen. Das Kind soll wissen, dass es seine Wünsche äußern darf und soll, dass es aber nicht seine Sache ist, zu entscheiden, sondern dass dies die Aufgabe des Richters /der Richterin ist, falls die Eltern sich gar nicht einigen können.

Wie die Richter/innen die Anhörung gestalten, d.h. ob sie die Kinder einmal oder mehrmals, Geschwister einzeln oder zusammen, im Richterzimmer oder im Sitzungssaal, allein oder in Anwesenheit der Eltern oder des Verfahrensbeistandes des Kindes (s.u.) anhören oder ob sie einen Psychologen als Sachverständigen hinzuziehen, ist ihnen allein überlassen und steht in ihrem pflichtgemäßen, am Kindeswohl orientierten Ermessen (§ 159 Abs.4 Satz 4 FamFG). So durchgeführt kann die Anhörung sogar das Selbstwertgefühl des Kindes stärken und ihm Selbstvertrauen geben. Oftmals werden Kinder erstmals im gerichtlichen Verfahren kindgerecht über

den Gegenstand des Verfahrens, seinen Ablauf und möglichen Ausgang informiert, sodass Ängste der Kinder aufgrund einer für sie vorher undurchsichtigen und nicht einschätzbaren Situation und Zukunft durch die Anhörung abgebaut werden konnten. Eltern sind in den „heißen“ Phasen ihrer Trennung oft derart von ihrer eigenen Beziehungsproblematik beherrscht, dass sie in dieser Zeit damit überfordert sind, die ganz eigenen Bedürfnisse und Ängste ihrer Kinder zu sehen, zu berücksichtigen und darauf einzugehen.

Nach der Anhörung informiert der/die Richter/in die Eltern und sonstigen Verfahrensbeteiligten über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Kindesanhörung und fertigt für die Akten einen Vermerk über die Anhörung. Auf Wunsch des Kindes können einzelne Informationen auch vertraulich behandelt werden. Die Mitteilung der Wünsche, Sorgen und Befürchtungen ihrer Kinder durch den /die Richter/in weckt sehr oft bei den Eltern wieder das Gefühl ihrer elterlichen Verantwortung und es gelingt dann, eine einvernehmliche Lösung der Eltern für ihre Kinder unter besonderer Berücksichtigung der von diesen geäußerten Wünsche und Interessen noch im Verhandlungstermin zu erarbeiten.

Verfahrensbeistand

Zusätzlich zur persönlichen Anhörung des Kindes stärkt das Gesetz die Stellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, indem es in § 158 FamFG vorsieht, dass dem Kind ein Verfahrensbeistand (vor dem 01.09.2009: Verfahrenspfleger) zu bestellen ist, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Dies ist im Zusammenhang mit der Trennung und Scheidung der Eltern stets dann der Fall, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner Eltern in erheblichem Gegensatz steht, es seinen Aufenthaltsort wechseln soll oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt (§ 158 Abs.2 FamFG). Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist also eher die Regel.

Auch der Verfahrensbeistand hat frühzeitig die Interessen des Kindes festzustellen und diese im Verfahren zu vertreten sowie das Kind über den Ablauf und möglichen Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu informieren.

Er kann sogar gegen die gerichtliche Entscheidung im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen (§ 158 Abs.4 FamFG).